

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lage GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert am Netzanschluss ergibt sich aus den unterschiedlichen Einspeisebedingungen in das Netz der Stadtwerke Lage GmbH. Der Brennwert liegt im Jahresmittel bei ca. 9,9 kWh/m³ (L-Gas). Der Messdruck des Erdgases beträgt 23 mbar (Ruhedruck). Für die Qualität des Gases gilt grundsätzlich das DVGW-Regelwerk G260.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Ein Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Niederdrucknetz wird gem. Anlage 1 Preisblatt verlangt.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses im Sinne des § 9 NDAV, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten gemäß Preisblatt Ziffer 1.3 (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt, vgl. hierzu Preisblatt Ziffer 1.4 (Anlage 1).

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten; § 9 Abs. 2 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach ihrer Errichtung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Vgl. hierzu Preisblatt Ziffer 4 (Anlage 1).
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt Ziffer 5.3 (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt Ziffer 5.4 (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

- 9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt, die im Internet unter www.stadtwerke-lage.de hinterlegt sind.
- 9.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt Ziffer 5.3 (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundla-

ge nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 11.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

Stadtwerke Lage GmbH
Pivitsheiderstr. 21
32791 Lage
Tel. 0 52 32 - 9536 0
Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de

- 11.2 Die für den Datenschutz beauftragte Person des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter

Bielefelder Straße 3
32051 Herford
Mail: datenschutzbeauftragter@ww-energie.com
zur Verfügung.

- 11.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 11.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 11.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 11.5 Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.
- 11.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 11.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

- 11.8 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 11.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 11.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 11.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 11.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftsteilen, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Lage GmbH
Pivitsheiderstr. 21
32791 Lage
Tel. 0 52 32 - 9536 0
Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur

Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Lage GmbH
Pivitsheiderstr. 21
32791 Lage

Unser Service:
Tel. 0 52 32 - 9536 0
Fax 0 52 32 - 3566
Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NDAV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-lage.de abrufbar.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.10.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2020.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Erdgas der Stadtwerke Lage GmbH
gültig ab 1. Oktober 2022

1. Netzanschluss gem. § 9 NDAV

- 1.1. Der Anschlussnehmer zahlt Stadtwerke Lage die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endend mit der Hauseinführung. Hierbei können innerhalb des Verteilernetzes für z. B. nach Art und Dimensionierung vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.
- 1.2. Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Einzelverlegung oder gemeinsame Verlegung mit den Sparten Strom, Telekommunikation oder Wasser (Mitverlegung) des Hausanschlusses in einem Graben (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien) in geschlossener Ortslage.
- 1.3. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses die folgenden Beiträge:

Für Anschlüsse bis zu DN 50 mm (= 2 Zoll)	netto	brutto
Bei Einzelverlegung		
Grundpreis je Anschluss	3.650,00 €	3.905,50 €
Meterpreis auf dem Kundengrundstück	90,00 €	96,30 €
Für Anschlüsse bis zu DN 50 mm (= 2 Zoll)	netto	brutto
Bei gemeinsamer Verlegung		
Grundpreis je Anschluss	2.200,00 €	2.354,00 €
Meterpreis auf dem Kundengrundstück	45,00 €	48,15 €

- 1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von Stadtwerke Lage GmbH mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beiträge kostenmindernd berücksichtigt

Vergütung Eigenleistung*	netto	brutto
je Meter Eigenleistung (Graben, schachten und verfüllen)	11,00 €	11,77 €

*Kann nur einmal beantragt werden

- 1.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilernetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.
- 1.6. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit Stadtwerke Lage abzustimmen.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Baukostenzuschuss wird gemäß § 11 NDAV berechnet und geregelt.
- 2.2 Vor Anschluss eines im versorgungstechnisch erschlossenen Bereich liegenden Grundstückes an das Versorgungsnetz der SW Lage hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer der SW Lage als Beitrag zu den Kosten der erstmaligen Herstellung der Verteilanlagen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss nach folgender Maßgabe zu leisten:

Baukostenzuschuss	netto	brutto
je Kilowatt (kW) Anschlussleitung > 30 kW*	9,50 €	10,17 €

Der BKZ berechnet sich je kW Anschlussleistung. *Die ersten 30 kW sind derzeit BKZ-frei. Für jedes weitere kW beträgt der BKZ derzeit 9,50 Euro (10,17 Euro, brutto). Für besonders gelagerte Einzelfälle und für gewerblich genutzte Anschlüsse behalten sich die SW Lage Sonderregelungen vor.

3. Anschlussangebot, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1. Stadtwerke Lage macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilernetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag mit. Der Anschlussnehmer erteilt Stadtwerke Lage aufgrund des Angebots einen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Die Hausanschlusskosten werden mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von Stadtwerke Lage GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke bzw. unter www.stadtwerke-lage.de zu beantragen.
- 3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um größere Objekte, ist Stadtwerke Lage GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.3. Stadtwerke Lage GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - bei wiederholter Mahnung
 - bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei Stadtwerke Lage GmbH überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

4. Inbetriebsetzung gem. § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch Stadtwerke Lage GmbH oder deren Beauftragten. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer die Kosten mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde von Stadtwerke Lage GmbH in Rechnung gestellt.

5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

- 5.1. Alle vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch Stadtwerke Lage GmbH fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind für Stadtwerke Lage GmbH kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei Stadtwerke Lage GmbH.
- 5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Stadtwerke Lage GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	(2,50 €)	2,50 €²
Unterbrechung an vorhandener Trenneinrichtung (Standardlastprofil - SLP)	(61,43 €)	61,43 €²⁾
Wiederherstellung an vorhandener Trenneinrichtung (SLP)	(63,48 €)	67,92 €¹⁾
Unterbrechung an vorhandener Trenneinrichtung (registrierende Lastgangmessung - RLM)	(450,00 €)	450,00 €²⁾
Wiederherstellung an vorhandener Trenneinrichtung (RLM)	(350,00 €)	374,50 €¹⁾
Erforderliche Druckprüfung zur Wiederherstellung Netznutzung Gas je Prüfung	(200,00 €)	214,00 €¹⁾

1) (Nettopreise) Bruttopreise einschließlich 7 % Umsatzsteuer

2) nicht umsatzsteuerpflichtig

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.

- 5.4. Bei jeder physischen Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in Druckstufen oberhalb des Niederdrucks werden die Kosten für Trennung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.
- 5.5. Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Unterbrechung bzw. Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 5.3 bzw. 5.4 bemessenden Betrag.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 12 (3), § 10 (3) und § 22 (2) NDAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung nach Ziffer 5.3. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.